

Horst Mahler

Rechtsanwalt

In dem Scheingerichtsverfahren gegen mich
vor dem Landgericht Potsdam
24 KLS 42/05

lehne ich die Richter der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam,

**Meybohm,
Wermelskirchen und
Weber**

wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung

Die genannten Richter haben durch Beschluß vom 17. Oktober 2008 meinen gegen den Vorsitzenden Richter Dielitz gestellten Befangenheitsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Gegenstand desselben war die Bemerkung des Herrn Dielitz in der Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2008, ich würde im Rahmen meiner Einlassung zu den „Jüdischen Spiegelungen“ einen „dämonischen Vortrag“ halten. In den Gründen des Beschlusses haben sie u.a. ausgeführt:

„Die Äußerungen des Vorsitzenden dienten ersichtlich im Rahmen der Verhandlungsleitung dazu, einerseits den Angeklagten von der Begehung weiterer Straftaten innerhalb der Hauptverhandlung abzuhalten und andererseits eine in volksverhetzender Art und Weise versuchte Beeinflussung der im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit zu unterbinden. Damit kam er seiner ihm im Rahmen der Verhandlungsleitenden obliegenden Fürsorgepflicht gegenüber dem Angeklagten nach.“

Damit haben die abgelehnten Richter sich die Auffassung des Herrn Dielitz zu eigen gemacht, daß das einfache Verlesen des inkriminierten Textes „Jüdische Spiegelungen“, so wie dieser in der Anklageschrift wiedergegeben ist, eine strafbare Handlung darstelle. Diese Auffassung liegt weit jenseits aller vertretbaren Rechtsstandpunkte und ist reine Willkür. Dazu habe ich zur Begründung eines weiteren Ablehnungsgesuchs gegen Herrn Dielitz vorgetragen, was folgt:

[Von mir beanstandet wurde in der „Dienstlichen Stellungnahme“ des Herrn Dielitz vom 17.10.2008 der Satz:

„Zur Wahrung der Ordnung der Hauptverhandlung habe ich die Einlassung des Angeklagten – er trug Satz für Satz die von ihm verfaßten ‚Jüdischen Spiegelungen‘ vor - unterbrochen, um die Begehung von Straftaten in der Hauptverhandlung zu verhindern.“

Dazu habe ich ausgeführt:]

Damit hat er (Herr Dielitz) die Entscheidung, ob die Verbreitung des anklagegegenständlichen Textes „Jüdische Spiegelungen“ wegen seines Inhaltes eine strafbare Handlung ist, vor Entgegennahme meiner Einlassung, vor Durchführung der Beweisaufnahme und vor den Schlußvorträgen sowie ohne Beratung mit der Strafkammer vorweggenommen als Rechtfertigung der Verhinderung meiner Einlassung zu diesem Anklagepunkt.

Die Hauptverhandlung ist die Gelegenheit für einen Angeklagten, seine Sicht der Dinge in Bezug auf einen konkreten Anklagegegenstand zu Gehör zu bringen. Handelt es sich dabei um weltanschauliche Gedankenäußerungen, ist Grundlage und Anknüpfungspunkt für entsprechende Darlegungen die Kenntnis des Gerichts von dem inkriminierten Text. Die durch Aktenstudium erlangte Kenntnis des Vorsitzenden Richters und des Berichterstatters ist nicht ausreichend. Die Laienbeisitzer, die keine Aktenkenntnis haben dürfen (!), sind in der mündlichen Verhandlung – wie anders als durch mündlichen Vortrag? – vom Inhalt der verfahrensgegenständlichen Gedanken in Kenntnis zu setzen. Dabei steht es dem Angeklagten frei, wie er seinen Einlassungsvortrag gestaltet. Die Grenze verläuft dort, wo der Sachzusammenhang verlorengeht und Anhaltspunkte für eine Mißbrauchsabsicht eindeutig in Erscheinung treten. Letzteres scheidet aus, wenn – wie im gegebenen Fall – der Vortrag sich entfaltet mit dem Verlesen „Satz für Satz“ des in der Anklageschrift (nicht auch im Anklagesatz) vollständig wiedergegebenen Textes. Die Charakterisierung dieses Einlassungsverhaltens als „dämonischen Vortrag“ ist für sich schon ein starkes Stück.

Wird diese rechtsfremde Wertung bemüht, um das Grundrecht eines Angeklagten auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) auszuhebeln, dann ist die Hauptverhandlung eindeutig aus dem rechtsstaatlichen Rahmen herausgebrochen und in das Reich der Willkür versetzt. Unter rechtlich gesonnenen Beobachtern dieses Vorgangs kann es über diese Einordnung keinen Streit geben.

Die Verteidigung besteht in diesem und vergleichbaren Fällen in erster Linie darin, anhand des Textes argumentativ aufzuzeigen, daß dieser keine Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB-BRD enthält; hilfsweise, daß die eventuell tatbestandsmäßige Äußerung das Bekenntnis einer Weltanschauung zum Ausdruck bringt und deshalb mit Rücksicht auf die höherrangige Bestimmung des Artikels 4 Abs. 1 GG nicht rechtswidrig ist.

Die Antwort auf die damit aufgeworfenen Fragen ist nach Durchführung der Hauptverhandlung und nach der Schlußberatung versuchsweise vom Gericht erster Instanz und in der Revisionsinstanz vom Bundesgerichtshof bzw. vom Bundesverfassungsverfassungsgericht autoritativ und abschließend zu geben. Einem Angeklagten ist nicht zuzumuten, sein Verteidigungsverhalten auf die unmaßgebliche Meinung eines Gerichtsvorsitzenden abzustellen bzw. dessen Geboten Gehorsam zu

leisten, wenn und soweit diese auf die Verhinderung einer zulässigen Rechtsausübung hinauslaufen. Der vom Recht vorgegebene Weg ist es, den Angeklagten gewähren zu lassen und ggf. in einem gesondert zu führenden Strafverfahren eine Sanktion herbeizuführen, wenn der Verteidigungsvortrag einen Straftatbestand erfüllt hat.

Bei der Beurteilung dieser Frage tritt allerdings der in § 193 StGB niedergeschriebene allgemeine Rechtsgedanke in die Überlegung ein. Danach ist ein straftatbestandsmäßiges Verhalten dann nicht rechtswidrig, wenn es in angemessener Wahrnehmung eines rechtlich anerkannten Interesses, insbesondere in Ausübung eines subjektiven Rechts gesetzt wird. Als ein solches Recht kommt hier das mit Verfassungsrang ausgestattete Recht zur Verteidigung (Artikel 103 Abs. 1 GG) in Betracht.

Der abgelehnte Richter durfte nicht – was ihm bei ruhiger Überlegung auch bewußt sein mußte – seine (noch) private Meinung als Maßstab anlegen und diese mit einem Verteidigungsverbot durchsetzen.

Schon die Illegalität seiner Handlungsweise verdeutlicht, daß sich der abgelehnte Richter außerhalb der Hauptverhandlung und ohne deren Ergebnisse abzuwarten auf meine Verurteilung festgelegt hat. Dieser Vorgang läßt auch einen besonnenen Angeklagten die Befürchtung hegen, daß der abgelehnte Richter seiner Sache nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit gegenübersteht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß ich bis zur Unterbrechung durch den Staatsanwalt und danach durch den abgelehnten Richter mit meinem Vortrag keinen einzigen, über den reinen Text, wie er als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift mitgeteilt ist, hinausgehenden Gedanken zu Gehör gebracht hatte. Die störende Intervention erfolgte genau an der Stelle, an der ich dreizehn Zeilen der „Spiegelungen“ und nicht mehr – „Wort für Wort“ – verlesen hatte.

Immanentes Vorgeifen mit rechtsfremden Meinungen

Ohne es deutlich ausgesprochen zu haben, schließt die Wertung, daß das Verlesen der „Spiegelungen“ in der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung sei (hier kommt allein § 130 Abs. 1 StGB-BRD in Betracht,) den Standpunkt ein nicht nur, daß die „Spiegelungen“ eine Herabsetzung der Juden darstellten, sondern auch, daß deren Verlesung in der Hauptverhandlung **„geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“**.

Wenn es gegen Deutsche geht, die noch Deutsche sein wollen, scheinen die Gerichte das Lesen verlernt zu haben. Wie anders ist es zu erklären, daß sie die in Hauptverhandlungen gegen vermeintliche Holocaustleugner und „Volksverhetzer“ von den Angeklagten und ihren Verteidigern vorgetragenen Verteidigungsargumente als strafbare Handlungen, nämlich wiederum als Holocaustleugnung bzw. Volksverhetzung bestrafen, ohne auch nur mit einer Silbe die Frage anklängen zu lassen, ob derartige Äußerungen in einer Hauptverhandlung „zur Friedensstörung“ geeignet sind. Geflissentlich übersehen wird, daß zur Gedankenäußerung als solcher die Modalität „zur Friedensstörung geeignet“ hinzukommen muß, um eine Sanktion zu

begründen. Das, obwohl die Fassung des Gesetzes die Juristen „mit der Nase“ auf diese Frage stößt. § 130 Abs. 1 StGB-BRD beginnt wie folgt:

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“

Das ist schlechterdings nicht zu übersehen.

Könnte man in einem Rechtsstaat an der Frage vorbeikommen, ob denn eine strafgerichtliche Hauptverhandlung mit ihren Prinzipien der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit als solche überhaupt die Eignung zur Friedensstörung in sich trägt? Drängt sich dagegen nicht sofort die Überlegung auf, daß öffentliche Gerichtsverhandlungen aus dem Rechtsgedanken heraus in einem überhöhten Sinne die Wiederherstellung und Bewahrung des öffentlichen Friedens bezwecken? Ist es nicht geradezu friedenserhaltend, wenn die Obrigkeit einen vermeintlichen Volksverhetzer öffentlich zur Verantwortung zieht in der ihr allein ziemenden Art und Weise, indem sie ihm einen „fairen Prozeß“ macht, also einen Prozeß mit einer Verteidigung, die diesen Namen verdient? Da ja der Angeklagte nicht der Einzige ist, der in der Hauptverhandlung zu Worte kommt, sondern im Staatsanwalt ein gleichfalls sprechendes Gegenüber hat, das vermeintlich unrichtige bzw. vermeintlich hetzerische Darlegungen an Ort und Stelle durch Gegenrede neutralisieren kann, und am Schluß das Gericht mit seiner anzunehmenden Autorität im Urteil öffentlich deutlich zu machen hat, was es von den Verteidigungsargumenten hält, ist doch die Befürchtung einer von der Verteidigung ausgehenden Störung des öffentlichen Friedens mehr als an den Haaren herbeigezogen. Was für ein Menschenbild liegt den angeblichen Sorgen um den Frieden zugrunde? Besonnene Bürger scheinen jedenfalls nicht das Leitbild zu sein, eher die Vorstellung von einer blutrünstigen Meute, die darauf lauert, durch ein judenkritisches Wort in wilde Raserei und Mordlust versetzt zu werden. Das ist das Bild, das unsere Feinde von uns zeichnen.

Wer allein schon das öffentliche Verlesen der Anklagegegenstände aus der Anklageschrift zu strafbarem Tun erklärt, der will das Geheimverfahren einführen. Er schneidet dem Angeklagten die Möglichkeit einer Verteidigung schon dort ab, wo es um die nackte Darstellung der Tathandlung als solcher geht. Der scheut die Kontrolle der Öffentlichkeit. Dazu hat die Holocaust-Justiz auch allen Grund, denn sie selbst ist das Verbrechen.

Wer sagt, die Bekanntmachung der Tathandlung in der Hauptverhandlung sei schon wieder eine Straftat, der sagt, daß jegliche Verteidigung überhaupt verboten sei. Der steht nicht mehr auf dem Boden des Rechts. Der übt –wenn er als „Richter“ die Macht innehat – **rechtswidrige** Gewalt aus.

Muß nicht der überragende Wert eines rechtsstaatlichen Verfahrens – und dazu gehört nun einmal die Verteidigung – berücksichtigt und gegen den „öffentlichen Frieden“ abgewogen werden? Als ausschlaggebender Gesichtspunkt fällt dabei ins Gewicht, daß § 130 StGB-BRD ein **abstraktes** Gefährdungsdelikt bestimmt, also eine reale Rechtsgutverletzung gerade nicht voraussetzt, während die Unterbindung einer freien Verteidigung unmittelbar einen tiefwirkenden Schaden an einem der höchsten Rechtsgüter bewirkt, nämlich an der Personenwürde. Diese umfaßt die **Subjektstellung** eines Angeklagten. Letztere aber wäre vernichtet, wenn sich dieser nicht nach eigenem

*Gutdünken verteidigen dürfte. Er wäre zum **Objekt** staatlicher Sanktionierung herabgewürdigt.*

Diese Überlegungen sind so elementar, daß sie nicht nur „gelernten Juristen“ als zwingendes Argument bewußt sind. Die gerügte Meinung des abgelehnten Richters liegt nicht mehr im Bereich vertretbarer Rechtsauffassungen sondern zur Gänze im Bereich der Willkür. Eine solche Fehlhaltung begründet auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabhängig von Bezügen auf die Person eines Angeklagten die Besorgnis der Befangenheit.

Die hier aufgezeigte kolossale Fehlleistung der Gerichte im Bereich der Holocaust-Justiz ist einzig und allein mit der Judenfurcht (metus judeorum – Est 8,17; Joh 19, 38; 20, 19) zu erklären. Diese vernichtet das Richtertum in Deutschland an der Wurzel.

Besonders eindrucksvoll kommt die Befangenheit der abgelehnten Richter darin zum Ausdruck, daß sie in den Gründen ihres Beschlusses (vorletzter Absatz) die im einzelnen dargestellte Willkür des Vorsitzenden Richters Dielitz, nämlich dessen Vorhaben, meine Verteidigung gegen den auf die „Jüdischen Spiegelungen“ gestützten Volksverhetzungsvorwurf zu verhindern, als Ausübung der dem Vorsitzenden Richter „im Rahmen der Verhandlungsleitung obliegenden Fürsorgepflicht“ mir gegenüber deklarierten. Was ist das anderes als eine zynische Verhöhnung des Rechts? Wer kommt auf den Gedanken, daß einem Angeklagten zu dessen Wohl verboten werden müsse, sich zu verteidigen, indem er dem Gericht – hier insbesondere den Laienrichtern – den Text bekannt macht, wegen dessen Verbreitung er bestraft werden soll?

Die hier aufgezeigte Willkür begründet auch in einem besonnenen Angeklagten die Befürchtung, daß die abgelehnten Richter seiner Sache nicht mit der gebotenen Unparteilichkeit gegenüberstehen.

Zur Glaubhaftmachung des Tatsachenvortrages beziehe ich mich auf den bei den Akten des Gerichts befindlichen Beschluß der abgelehnten Richter vom 17. Oktober 2008 sowie auf deren dienstliche Äußerungen.

Es wird um Mitteilung darüber gebeten, welche Richter über dieses Ablehnungsgesuch zu beschließen haben.

Es wird beantragt,

Rechtsanwalt Wolfram Nahrath die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter mitzuteilen und ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Berlin, am 20. Oktober 2008

Horst Mahler